SÄA-1 Stimmberechtigung in Abteilungen und Bezirken

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 04.05.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

Änderung §5 Abs. 3, Satz 9 in:

"In Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften können alle Mitglieder des Landesverbandsmit
stimmen, in berlin-brandenburgischen Landesarbeitsgemeinschaften auch brandenburgische
Mitglieder. Delegiertenwahlen und Abstimmungen über die Satzung sind jedoch Mitgliedern
vorbehalten, die ihr innerparteiliches Stimmrecht gemäß § 5 (3) in der jeweiligen Abteilung
wahrnehmen. In Bezirksgruppen kann jedes Mitglied des Landesverbands mit stimmen, das dort
sein innerparteiliches Stimmrecht gemäß § 5 (3) wahrnimmt oder im jeweiligen Bezirk seinen
Hauptwohnsitz hat, auch bei der Aufstellung oder Nominierung von Kandidat*innen für
öffentliche Ämter. Ausgenommen sind Delegiertenwahlen und Abstimmungen über die Satzung."